

STELLUNGNAHME

Wie sind Leistungen der betrieblichen Vorsorgekassen richtig zu vergeben?

1. Muss die Beauftragung einer Vorsorgekasse ausgeschrieben werden?

Ja. Bei der Veranlagung der Beiträge handelt es sich um eine Dienstleistung, welche die Vorsorgekasse dem Dienstgeber erbringt. Auszuschreiben ist diese Dienstleistung dann, wenn der Dienstgeber als öffentlicher Auftraggeber zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet ist.

2. Was ist der geschätzte Auftragswert?

Der geschätzte Auftragswert ist der Wert (exkl. USt), der vom Auftraggeber für eine Dienstleistung zu bezahlen ist. An diesen Wert knüpft das Bundesvergabegesetz bestimmte Rechte und Pflichten (zB Welche Vergabeverfahrensart darf gewählt werden? Wie muss das Vergabeverfahren bekannt gemacht werden?).

Wird – wie das bei den Leistungen einer betrieblichen Vorsorgekasse meist der Fall ist – ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen, so bemisst sich der Auftragswert am 48-fachen Wert der monatlich vom Auftraggeber zu leistenden „Prämien, Gebühren und Provisionen“. Darunter sind im konkreten Fall die Verwaltungskosten zu verstehen.

Beispiel einer Auftragswertermittlung anhand der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten (z.B.: Neuvergabe eines Beitrittsvertrags)

| | | |
|----|---|--------------------|
| a. | Beiträge an die Vorsorgekasse im aktuellen/letzten Jahr € 150.000,00 | |
| | davon durchschnittliche Verwaltungskosten (2,2%) auf die laufenden Beiträge | € 3.300,00 |
| b. | Vermögen der beitragspflichtigen Anwartschaftsberechtigten geschätzt anhand des mittleren Jahresbeitrags mal der Jahre seit der Abfertigung Neu (150.000/2*10) € 750.000,00 | |
| | davon durchschnittliche Verwaltungskosten (0,7%) auf das Vermögen | € 5.250,00 |
| | <u>ergibt Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten / Jahr</u> | <u>€ 8.550,00</u> |
| | geschätzter Auftragswert (Jahreskosten * 4) | € 34.200,00 |

3. Welche Vergabeverfahrensarten werden für die Beauftragung einer Vorsorgekasse typischerweise gewählt?

Der Regelfall ist ein sogenanntes „offenes Verfahren“, bei dem eine unbeschränkte Anzahl an Vorsorgekassen ein Angebot abgeben kann. Frei wählbar ist aber auch ein „nicht offenes Verfahren mit vorhe-

4. Muss ein Vergabeverfahren mit der Beauftragung einer Vorsorgekasse enden?

Nein. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes darf ein Vergabeverfahren auch ohne Beauftragung durch einen sogenannten „Widerruf“ beendet werden.

5. Welche Konsequenzen haben Fehler während eines Vergabeverfahrens?

Vergabeverfahren sind nach streng formalen Kriterien transparent durchzuführen. Dabei sind die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter einzuhalten.

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben kann während des Vergabeverfahrens und für eine gewisse Zeit danach von den Vergabekontrollämtern überprüft werden. Hinzu kann die Überprüfung von Beschaffungsvorgängen durch den Rechnungshof und die Kontrollämter der Länder kommen. (Grob) Rechtswidrige Vergaben haben – vor dem Hintergrund der neuen Strafrechtsgesetzgebung – auch oft den *haut goût* der Korruption.

Schon aus diesen Gründen empfiehlt sich, Vergabeverfahren stets durch externe Experten (Rechtsanwälte, sonstige Sachverständige) durchführen oder zumindest begleiten zu lassen.

Ein fehlerfrei durchgeführtes Vergabeverfahren nützt dem Auftraggeber nämlich mehrfach: Er hat den Beweis, die derzeit objektiv beste/billigste betriebliche Vorsorgekasse als Auftragnehmer gewonnen zu haben. Dies darstellen zu können, ist sowohl gegenüber den Mitarbeitern, gegenüber allfälligen politischen Mitbewerbern, gegenüber den Medien und auch gegenüber den wirtschaftlichen Nachprüfungsbehörden (Rechnungshof/Kontrollämtern) unerlässlich.

Walter Schwartz / Harald Küchli

